

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**Bezirk Hessen-Thüringen**

DGB Hessen-Thüringen | Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77 | 60329 Frankfurt

An das  
Hessische Ministerium des Inneren und für Sport  
z.H.: Frau Dobelmann  
Friedrich-Ebert-Allee 12

**65185 Wiesbaden**

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung** - 3. September 2015

Sehr geehrte Frau Dobelmann,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs einer Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung - 13. ÄVO HBeihVO. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Beihilfe unterscheidet sich als eigenständige Krankenfürsorge der Beamtinnen und Beamten in wesentlichen Teilen strukturell von dem System der gesetzlichen Krankenversicherung. Insofern verbietet es sich, Änderungen im System der Beihilfe ausschließlich danach zu bewerten, ob entsprechende Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in der Sozialen Pflegeversicherung vorhanden sind oder nicht.

Leistungskürzungen in diesem Bereich, sind im Zusammenhang mit der vom Dienstherren zu erfüllenden Fürsorgepflicht und der Alimentation zu bewerten. Einschränkungen bei der Beihilfe machen daher eine kritische Bewertung des Alimentationsniveaus insgesamt notwendig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die hessischen Beamtinnen und Beamten im Gegensatz zu ihren angestellten Kolleginnen und Kollegen bisher keine Anpassung ihrer Besoldung erfahren haben.

Der DGB Hessen lehnt den nun vorgelegten Entwurf als Teil eines mittlerweile 550 Mio. Euro umfassenden Paketes, mit dem Beamtinnen und Beamte zur Sanierung des hessischen Haushaltes herangezogen werden sollen, ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 22. Februar 2015 zum 13. Entwurf einer VO zur Änderung der HBeihVO vom 15. Dezember 2014.

Dieses Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten ist auch vor dem Hintergrund, dass das Bundesfinanzministerium für das Land Hessen im ersten Halbjahr 2015 steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von 8,2 % (nach Abzug des Länderfinanzausgleichs) gegenüber dem Vorjahreszeitraum errechnet hat, nicht hinnehmbar.

**Eric Baumann**  
Abteilungsleiter  
Öffentlicher Dienst, Beamtinnen und  
Beamte, Personalvertretungsrecht

eric.baumann@dgb.de

Telefon: 069 273005 - 33  
Telefax: 069 273005 - 55

Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77  
60329 Frankfurt

[www.hessen-thueringen.dgb.de](http://www.hessen-thueringen.dgb.de)

### Im Einzelnen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Mitgliedsgewerkschaften begrüßen grundsätzlich, dass von der ursprünglich geplanten Vorhaben, die Beihilfe für stationäre Wahlleistungen zu streichen, Abstand genommen wird.

### Zu § 6a Abs. 1 HBeihVO (neu)

Die in § 6a Abs. 1 Satz 4 festgelegte Ausschlussfrist von drei Monaten für beihilfeberechtigte Personen, die unter Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1. und 2. Fallen, ist zu kurz. Sie sollte auf sechs Monate verlängert werden. Denn es ist damit zu rechnen, dass bei den Betroffenen ein umfangreicher Informationsbedarf vorhanden ist, der nicht innerhalb von drei Monaten befriedigt werden kann. Bei Jüngern besteht ein solcher Bedarf möglicherweise in Hinblick auf alternative Angebote privater Versicherer. Bei älteren Beihilfeberechtigten vor allem hinsichtlich der angemessenen Bewertung der ggf. wegfallenden Wahlleistungen (die ja mehr umfassen als „Chefarztbehandlung“ und „Zweibettzimmer“) vor dem Hintergrund des eigenen aktuellen und zu prognostizierenden Gesundheitszustandes.

### Zu § 6a Abs. 2 HBeihVO (neu)

Der im Entwurf der Beihilfeverordnung veranschlagte Betrag von 18,90 € ist bei näherem Hinsehen unangemessen hoch. Nach den Berechnungen des DGB Hessen haben die von der Regelung betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger/-innen des Landes (inkl. Hochschulen) in der Summe pro Jahr 37 Mio. € abzuführen. Bei der Pressekonferenz zur Vorstellung des Haushalts 2015 am 8.10. 2014 wurde noch von einem Kürzungsvolumen von rund 20 Mio. € bei der Beihilfe gesprochen. Auch Ministerpräsident Bouffier sprach in seiner Rede zum Haushaltsentwurf 2015 von dieser Summe (vergl. Rede zum Haushalt 2015, am 15.12.2014, PIPr 19/30, S. 1957). Die mit dem nun angedachten Betrag zu erwartenden Einnahmen übersteigen das noch Ende 2014 genannte Kürzungsvolumen deutlich, ohne dass für dieses erneute zusätzliche Sonderopfer eine Begründung geliefert wird.

### Zu § 6a Abs. 3 HBeihVO (neu)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Regelung, wonach diejenigen Beihilfeberechtigten, die beispielsweise beurlaubt sind oder sich Elternzeit befinden und keine Dienstbezüge erhalten von der Beitragspflicht befreit sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,